

Sozialgericht Berlin

S 66 AY 14/22



Im Namen des Volkes

Urteil


In dem Rechtsstreit





- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 13/2022 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
- ZS A 1.8 – 05131 –  -

- Beklagter -

hat die 66. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 12. März 2024 durch die Richterin am Sozialgericht Altermann sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn  und Herrn  für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass das Schuldanerkenntnis vom 17. Februar 2021 nichtig ist und der Beklagte hieraus keine Ansprüche gegen den Kläger herleiten kann.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtswirksamkeit eines vom Kläger unterzeichneten „Anerkennnisses der Zahlung von Eigenanteilen“.

Der aus Afghanistan stammende Kläger reiste im Jahr 2015 nach Deutschland ein. Im Jahr 2018 wurde er nach § 51 Asylgesetz nach Berlin umverteilt. Der Kläger geht seit vielen Jahren regelmäßig einer Erwerbstätigkeit nach und erzielt hieraus Einkommen, das den Regelbedarf übersteigt. Er ist nach § 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) – zuletzt in einem Wohnheim in der Leonorenstraße 33B in Berlin-Lankwitz – untergebracht.

In den Verwaltungsvorgängen des Beklagten finden sich jeweils Kostenübernahmeerklärungen gegenüber dem Wohnheim.

Unter dem 17. Februar 2021 unterschrieb der Kläger ein mit „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ (im Folgenden „Schuldanerkenntnis“) überschriebenes, vorformuliertes Schreiben, das ihm vom Beklagten vorgelegt wurde. In diesem Schreiben heißt es:

„Ich, [Name, Anschrift]

erkenne zur selbstständigen Begründung der Zahlungsverpflichtung an, dass ich einen Eigenanteil für die Unterbringungskosten monatlich in Höhe von derzeit 344.- Euro für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 30.09.2020 dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) schulde. [...]

Hiermit wird ein von einem etwaig zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis/Nutzungsverhältnis durch die erfolgte Unterbringung getrenntes und selbständiges Schuldverhältnis begründet. [...]“

Am 21. Januar 2022 hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben. Er macht geltend, dass das Schuldanerkenntnis aufgrund von Sittenwidrigkeit nichtig sei. Jedenfalls sei das Schuldanerkenntnis wirksam angefochten worden. Ihm habe das Erklärungsbewusstsein gefehlt. Der Beklagte habe zudem eine Zwangslage seinerseits ausgenutzt. Auf das umfangreiche schriftsätzliche Vorbringen im Übrigen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das „Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen“ vom 17.02.2021 nichtig ist und der Beklagte daraus gegen den Kläger keine Rechte ableiten kann.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass der Kläger zur anteiligen Erstattung der im Voraus übernommenen Kosten der Unterkunft verpflichtet sei, da sein Einkommen den Regelbedarf übersteige. Sittenwidrigkeit scheidet aus, da ein öffentlich-rechtlicher Vertrag lediglich geschlossen worden sei anstelle eines sonst zu erlassenden Verwaltungsakts.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer schriftlichen Entscheidung erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den Schriftsätzen der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Inhalt der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

2. Die Klage ist zulässig.

a) Insbesondere ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet. Das vom Kläger unterzeichnete „Schuldanerkenntnis“ ersetzt vorliegend einen Verwaltungsakt zur Heranziehung des Klägers zur Kostenbeteiligung. Dieses Schuldanerkenntnis entspringt somit eigentlich einem klassischen Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Kläger und Beklagtem und ist daher nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Entscheidend ist die wirkliche Natur des behaupteten Rechtsverhältnisses, nicht dessen rechtliche Einordnung durch die Beteiligten (GmS-OGB BSGE 37 292). Ob ein Rechtsgeschäft, das die Grundlage einer Klage bildet, dem bürgerlichen Recht oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, richtet sich nach dem Gegenstand und dem Zweck des Rechtsgeschäfts, d. h. es kommt darauf an, ob die von den Beteiligten getroffene Regelung einen vom bürgerlichen Recht oder vom öffentlichen Recht geordneten Sachbereich betrifft (st. Rspr.; vgl. Gemeinsamer Senat, BGHZ 97, 312). Vorliegend ist nach Auffassung der Kammer auch nicht das Verwaltungsgericht sachlich zuständig. Denn das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten wird zwar auch durch das ASOG Berlin bestimmt, da hierauf die räumliche Zuweisung des Klägers gestützt ist. Prägend für das Rechtsverhältnis ist jedoch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das den Rechtsrahmen für die zwischen den Beteiligten geltenden Rechte, Pflichten und möglichen (Leistungs-)Ansprüche bildet.

b) Der Kläger kann auch ein besonderes Feststellungsinteresse geltend machen. Für ein solches Feststellungsinteresses genügt jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Hier besteht ein berechtigtes rechtliches Interesse des Klägers, da der Beklagte aus dem „Schuldanerkenntnis“ Rechte gegen ihn herleitet, gegen welche er auf anderem Wege nicht rechtlich vorgehen kann.

3. Die Klage ist auch begründet. Das „Schuldanerkenntnis“ vom 17. Februar 2021 ist nichtig.

Das „Schuldanerkenntnis“ stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von § 53 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Die Nichtigkeit dieses Vertrages ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus § 58 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 SGB X. Die Kammer ist zu der Auffassung gelangt, dass das „Schuldanerkenntnis“ nach § 138 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nichtig ist wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zweck des Schuldanerkenntnisses ist es aus Sicht des Beklagten, den Kläger aufgrund der von ihm erzielten Einkünfte an den Kosten der Unterkunft zu beteiligen. Hierfür fehlt es aber an der nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz erforderlichen Ermächtigungsgrundlage.

Eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG scheidet vorliegend aus, da der Kläger sich bereits mehr als 18 Monate in Deutschland aufhält und an ihn daher nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen analog den Vorschriften des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) zu erbringen sind.

Grundsätzlich wäre eine Kostenbeteiligung nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 19 Abs. 5 Zwölftes Sozialgesetzbuch möglich. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind aber nicht erfüllt, da an den Kläger zu keinem Zeitpunkt (vorläufige) Bewilligungsbescheide ergangen sind.

Weitere Rechtsgrundlagen für das vom Beklagten angestrebte Rechtsziel sind nicht ersichtlich. Der Beklagte hat offenbar die Rechtsform des „Schuldanerkenntnisses“ gewählt, um diese Hürde der fehlenden Rechtsgrundlage zu umgehen. Anders ist es aus Sicht der Kammer nicht erklärbar, dass der Beklagte nicht den von ihm ausdrücklich ebenfalls für möglich erklärten Weg gewählt hat, den Kläger per Verwaltungsakt zur Kostenbeteiligung in Höhe von 344.- Euro heranzuziehen. Die öffentliche Verwaltung darf sich jedoch ihren durch die Verfassung auferlegten Schranken durch die „Flucht ins Privatrecht“ nicht entziehen (Junge, NVwZ 2021, 198, mit Verweis auf *BVerfG*, NVwZ 2016, 1553, Rn. 29 nach beck-online).

Für das Sozialverfahrensrecht ist die Gesetzesbindung der Verwaltung in § 31 Abs. 1 Erstes Sozialgesetzbuch explizit geregelt, im Übrigen ergibt sich dies jedoch aus dem Grundsatz der Gesetzbindung der Verwaltung. Es ist der Verwaltung somit bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, sich in privatrechtliche Regelungen zu „flüchten“, da auf diesem Wege der Geltungsbereich von Art. 20 Abs. 3 GG ausgehöhlt werden könnte. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und ist somit sittenwidrig im Sinne des § 138 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass das vom Beklagten angestrebte Ziel der Kostenbeteiligung des Klägers für sich betrachtet durchaus nicht sittenwidrig ist. Allerdings kann dies nicht über die derzeit fehlende Rechtsgrundlage hinweghelfen. Der Beklagte ist somit gehalten, auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage hinzuwirken, um der derzeitigen Rechtslage abzuhelpen.

Auf die Frage der wirksamen Anfechtung des Schuldanerkenntnisses kommt es wegen dessen Nichtigkeit bereits nicht mehr an.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass obige Ausführungen auch für die weiteren vom Kläger unterzeichneten, vorliegend aber nicht streitbefangenen Schuldanerkenntnisse Geltung beanspruchen können.

Nach alledem war der Klage vollumfänglich stattzugeben.

4. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.


Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Altermann

Beglaubigt

Berlin, den 15.03.2024

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle